Seit d. 3. Juli 1918 ist dies Heft
für d. Übersetzung poln. Privilegien [illegible]
bestimmt, nicht bloß für d. Besprechungen über

Exzerpte po[illegible]

Landgüter,

speciell die Dorpats.

18[illegible]

~~u. weiter~~
am 26 Juli sah ich mich genöthigt dies
Heft auch für einige Ausführungen zur
Gesch. Dorpats
zu benutzen

J. Christiani

Dorpat seit d. 6. Nov. 1908. 16[illegible]

[illegible]

Dorpat

Privilegium Iwan Grosny's v. Sept. 1558.

Daraus:

„ und was de Burgemestere, Radtmanne und Beisitzere
(M. S. Brunense hat dafür: Beisichhorre") vormals zu ihren Radt-
hause gekopt, als die Dörfer: das erste Albennkull mitt
5 Hacken Landes, das ander(e) groß Taidell mitt 6 Hacken
Landes, das dritte Klenne Taidel mit 7 Hacken Landes,
under der armen Knechte sünth Jurgen genannt, zampt
den Dorfe Arras mit 11 Hacken Landes, dieselben 3 Dorfe
zum Radthause und das vierte zur Erhaltung der Armen
sollen sie behalten mit allen Gerechtigkeiten und Nutzungen
nach den Alten und soll darinne Niemand eintretten."

x „Confirmamus deinde dictae civitati bona singula et omnia, quae in ipsa civitate, suburbiis hortisque ac praediis urbanis sita sunt“ ..
„Ubique porro liberum erit civitati ad tegularum latericumque confectionem humum effodere, sine evidenti tamen damno et consensu Capitanei nostri praecedente utque fundus Tegfer dictus, ubi calcaria fornax olim extitit, in usus civitatis applicetur.“

2

Dorpat, 1. Juni 1582. (2 Urkunden)

1. die 4. kgl. Comissare weisen der St. Johannis-Kirche 2 wüste Haken an, 2 Meilen v. Dorpat (am Ambgaige) (unterschieden v. Jockmidde. apud fluvium Ambgaige)
Dorsual-Notiz: d. i. d. Dorf Engefer. Sahm. A. D. p. 582.

2. Alle 4 Comissare weisen derselben (d. i. d. K. v. St. Joh.) noch 2 wüste Haken an, 5 Meil. v. Dorpat im Gebiet Kariar

3. .. 30. März 1583. Inquisitions-Instrument Jockmiddes, wodurch er die Johannis-Kirche auf Grund des Stephanischen Privilegs v. 7. Dec. 1582, der Stadt übergibt. Damit wird also auch erst der Güterbesitz rechtskräftig. Sahm. A. D. p. 61 u. 62

4. ~~Ca~~ Warschau d. 7. Dec. 1582.
Kg. Stephan ... bestätigt .. die Stadtgüter in und bei der Stadt, ganz allgemein x und Tegfer. Sahm. A. D. p. 1043–1047

5. x Riga, Sonntag, 22. Mai 1583. d. Commendeur Georg Radziwil ... sagt: Sahm. A. D. p. 1048–1053
1. „was die Güter der St. Johann-Kirche anlange, so werde er sich nach der Meinung des Königs erkundigen, und dies um so mehr, als über diesen Hauptpunkt in der Cautio keine Sorge (?) nichts gesagt sei.“
3. in gleicher Weise, was die Einhaltung der alten Grenzen des Dörptschen Territoriums anlange.
4. ... über die Ausgliederung des pagus (Dorfes?) und einige Güter an die Stadt nach der genauen Beschreibung der alten Grenzen.
5. .. und über den einen Haken Landes, der einem jeden Bürger angewiesen werden solle.

X „Quoniam autem pauperum in illa civitate numerum ita increscere dicunt, ut magistratus illis alendis sumptus habere non possit, fuisse vero antiquitus agrum et pagum ~~[illegible]~~ quendam ad S. Georgii Xenodochium spectantem, ex quo pauperibus alimenta praestari solebant, ideo dabit operam Fid. tua, ut ad illud idem Xenodochium pro portione pauperum certam frumenti et brasei quantitatem, annuatim conferat, atque etiam agrum competentem citra incommodum oeconomiae nostrae assignet. Hujus autem frumenti et istius agri proventuum dispensationem pro alimentis pauperum civili magistratui Fid. tua concedat, ita ut is quotannis rationes et dispensationes suae fidelitati tuae edat, si vero se circa id iniquius agerit, aliam de hac re dispositionem liberam nobis reservamus."

~~[illegible]~~ Sohm. A. d. p. 1060.
Mandavimus porro Oeconomo nostro, ut pro iis, qui Oeconomiae nostrae conjuncti sunt et ita adhaerent, ut absque perturbatione illius ab ea divelli non possint, civitatis agris alios ille aliis in locis conferat, quod postea quum factum ab illo fuerit, ratum et gratum habebimus.

6. Grodno, 22. Januar 1584. Kg. Steph. an d. Castell. Albert Reczaiski. Sohm. A. d. p. 1055–1057

„ Wir gedenken auch dessen, dass wir die Fischerei im Flusse Eitenbeck am sog. Biscupi Ploth Ew. Getreuen ausschließlich für den eigenen Tisch zugestanden haben, keineswegs aber, dass dann irgendwelche Fische [d. fr. Zeche?] zum Verkauf ausgestellt werden

7. Grodno, 24. Januar 1584. Kg. Steph. an den Ökonom v. Dorpat

– – . . . Für die entzogenen Güter soll die Stadt Ersatz erhalten.
.. Der Fischfang im Embach u. Peipus steht mit einem Netze den Bürgern u. Einwohnern frei.
– – . An das St. Georgshospital soll jährlich bestimmte Menge Getreide u. Malz geliefert werden (seitens d. Ökonomie), welches d. Magistrat unter die Armen zu verteilen hat.
Sohm. A. d. p. 614 u. 15 zitiert diesen letzten Teil also: X

8. Grodno, 9. Mai 1584. Kg. Steph. an d. Cast. Reczaiski.
– .. Er soll sich mit der Weide, die ihm der Ökonom angewiesen, zufrieden geben. Sohm. A. d. p. 1057.] [illegible]

9. Grodno, d. 9. Mai 1584. Kg. Stephan an d. Stadt Dorpat.
Sohm. A. d. p. 1058–1062
– – . . damit die Stadt die durch die Zeit u. das Unrecht der zügellosen russischen Einwohner zerstörten privaten u. öffentl. Häuser wiederaufbauen u. reparieren könne, solle ihr vom Ökonom 1 Platz für einen Kalkofen angewiesen werden
– . . Das Fischrecht im Embach u. im Peipus . .
Dem Ökonom wird anbefohlen, dass er als Ersatz für die der ~~[illegible]~~ Ökonomie .. angegliederten städtischen Äcker andere an anderer Stelle angewiesen hat. Auch soll er ebensoviel Land wie ehemals zum Hospital des h. Georg gehört hat, demselben

zuteilen, was aber der Kg bestätigen werde. cf. Dorpatensia nova.

Dem Hospital solle er jährl. 1 bestt. Quantum Getreide u. Malz zustellen . . .

10. Warschau 4 März 1585. Kg. Stephan an Dorpat, d. h. erklärt, daß die der Stadt gehörigen Güter, weil sie inmitten der dörptschen Ökonomie belegen waren, von Zockiewski eingezogen worden seien und daß er dafür das Gut Visus den Dorpatensern zuerteilt habe.
Er bestätige nun diesen Tausch und übergebe ihnen: „fundum villamque praedictam Visus" mit allen Rechten.
Weil aber die städtischen Gründe (fundi) 170 litt. Haken enthalten, Visus aber ihrer bloß 150 habe, so solle ihnen Zockiewski zum Ersatz dafür einen geeigneten Ort zur Anlage eines Kalkofens abtreten. Er verspreche für sich und seine Nachfolger, daß ihnen dieser Besitz nie angestritten u. nie veräussert werden dürfe.

11. Dorpat. 20. Nov. 1587. St. Zockiewski bescheinigt, daß er unter Anwendung der ihm v. Kg. vorgeschriebenen Moderation (= Gerechtigkeit) das Gut (fundus) Fegiefire in der vom Geometer Rzadzewsky vorgenommenen Messung übergeben habe, damit die Stadt dort einen Kalkofen anlege.

Einrichtung

12. Krakau, 11. Januar 1588 (auf d. Reichstage) Kg. Sigismund III
. . . . bestätigt unter anderem den Besitz der 2 Kollen
Ländchen, 2. Mühlen v. d. Stadt am Ammogeggl, der
St. Joh. Kirche.

13. Krakau, 1. Juli 1588. Kg. Sigismund III äussert sich in
der wohlwollendsten Weise über Dorpat u. kommt dem bitten
der Dorpatenser um Bestätigung der ihr zu verschiedenen
Zeiten von Kg. Stephan ertheilten Urkunden bereitwillig
nach. . . . .
ad. p. 10. – Stadtgüter –

Da nun einige Besitzungen, die vonalters her
der Stadt gehört ~~haben~~ . . . , zu dem in der Dörptschen
Oeconomie eingerichteten Zaupers-Hof gezo-
gen worden sind (ad praedium Zauperscicense in oeco-
nomia Dorpatensi institutum ab eodem D.o De-
cessore nostro translata fuerint) – von demsel-
ben unsern Herrn Vorgänger – und an Stelle dessen
der Stadt (ei) ein anderer Acker, Wisses Moisa
über~~zu~~wiesen worden ist, so bestätigen auch Wir
~~Kraft unserer~~ Kraft dieser Unserer Urkunde die-
sen Austausch; und zwar soll sie das erwähnte
Gut Wisses mit allen seinen Bauern, Grundstücken,
Mühlen und Fischzügen, wenn welche darin sind, und
überhaupt allen Einkünften, Nebeneinnahmen und
Erträgen, soweit sie festgesetzt ~~sind~~ oder noch ~~einzurich~~
festzusetzen sind, in den ~~innerhalb der~~ Grenzen, innerhalb deren ~~in denen~~
sie ihr überwiesen worden, und in der Weise, wie
sie sie bisher friedlich besessen hat oder nach dem
Rechte der Einweisung zu besitzen hat ~~soll~~, auch fürderhin
in perpetuum besitzen und ohne jemandes Eintrag

+Conjunctiv Plusquamperf.! weilvorher.

gebrauchen und genießen."

ihrer Bestimmung nach

1. Cautio Commissariorum.

Wir Personen der Geheiligten Durchlauchtigsten Königlichen Majestät, unseres allergnädigsten Herrn: Stanislaus Zolkiewski, Secretar, Stanislaus Pekoslawski, Starost v. Marienburg, Wilh. Tidwen u. Joh. Fröhlich tun hiermit allen und jedem, der davon Kenntnis haben will, kund und zu wissen, daß unser Allergnädigster Herr es sich angelegen sein lassen will, die durch tapfere Waffen u. Gottes gnädige Hilfe aus der harten Knechtschaft des Moskowiters befreite Stadt Dorpat in ihren früheren Flor u. Glanz zurückzuführen [illegible]. Daher hat er uns, die wir von ihm dessen für würdig befunden worden sind, in seinem Auftrage die Stadt u. den ganzen dörptschen Kreis zu verordnen und die Provinz in Ordnung zu bringen, auferlegt und dazu Machtvollkommenheit erteilt, Bürger nach Dorpat zu rufen, ihnen alle Häuser, damit sie dort selbst wohnen, erb- u. eigentümlich anzubieten und auszuteilen und die Gotteshäuser (Tempel), Amtsschulen (praetoria) und überhaupt die öffentlichen u. privaten Gebäude innerhalb u. außerhalb der Stadt zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch anzuweisen, zu verzeichnen und zu verwenden. Außerdem [illegible] hat er uns den Auftrag (mandata, welche alle ... gewollt) erteilt, den Dörptschen Bürgern eine hinlängliche Bürgschaft dafür auszustellen, daß alle Freiheiten, Immunitäten, Gesetze, Rechte und Privilegien der Stadt von Sr. Geheiligsten Kgl. Majestät seiner Zeit geschenkt, bewilligt und eingeräumt und in ein Ganzes zusammengebracht (umfassend) werden sollen.

1. Daher leisten wir mit dieser Urkunde allen Bürgern der Stadt Dorpat im Namen der geheiligten Majestät Bürgschaft und Zusage dafür, daß alle Privilegien, Rechte, Freiheiten und Immunitäten der Stadt mit denen sie vormaleinst geschützt und privilegiert gewesen ist, aufs neue geschützt und bestätigt werden soll, soweit sie der Billigkeit entsprechen und den andern Staaten des Königreichs Polen und Großherzogtums Litauen oder überhaupt christlicher Fürsten konform sind,

ihnen Sr. Majestät ~~[illegible]~~ ~~eingeräumt~~ bewilligt, in ein Ganzes zusammengefaßt und unverrückbar bestätigt werden sollen.

§ 2. Wir versprechen auch, daß die geheiligte Königl. Majestät zwecks Wiederherstellung und Ausbesserung der Gebäude der Stadt, welche fast alle aufs äußerste verwüstet sind, ihr für eine gewisse Zeit Freiheit von allen Zöllen und Steuern gewähren wird, damit sie ihre Gebäude um so besser wiederherstellen und ~~selbst~~ ihren früheren Glanz ~~[illegible]~~ zurückgewinnen kann.

§ 3. Was insbesondere die Sache der Religion anlangt, so geloben und leisten wir Bürgschaft dafür, daß die geheiligte Königl. Majestät unser allergnädigster Herr die Ausübung der Augsburgischen Konfession in dieser Stadt Dorpat allen gestatten und freigeben ~~[illegible]~~ wird ~~[illegible]~~ und daß sie ~~[illegible]~~ ~~[illegible] Tempel, der Stadt [illegible]~~ ~~Benutzung [illegible] Vorschrift und Brauch der Augsburgischen Confession bestimmen sollen, [illegible] überlassen, erhalten und unverrückt geschehen wird. Ferner soll alles, was von uns hier laut unserer Instruktion getan, [illegible] festgesetzt worden~~

und daß sie in dem nach dem Selig. Jot. genannten Tempel, den wir für die Benutzung seitens der Stadt und den Gottesdienst nach Vorschrift und Brauch der Augsburgischen Konfession bestimmen sollen, die freie Ausübung derselben gestatten, erhalten und unverrückt geschehen wird. Ferner soll alles, was von uns hier laut unserer Instruktion getan, bewilligt, eingeräumt und festgesetzt ist von Ihrer Majestät für billig und recht erkannt werden. Zur Bekräftigung dessen wir unsere Siegel beigedrückt und uns unterschrieben haben. Gegeben zu Dorpat am 14. [illegible] 1582.

2.

Patent

Steph. v. Gottes Gnad. Kg. v. Polen, Großfürst v. Littauen, Reußen, Preussen, Masovien, Samogitien u. Livland etc., Fürst v. Siebenbürgen. ~~[illegible]~~ Allen und jeden einzelnen Soldaten und deren Befehlshabern, ferner auch den Bürgern und ~~[illegible]~~ allen übrigen ~~Bürgern~~ ~~[illegible]~~ Getreuen, die bei d. Dorpat aufgestellt [sind und] unser Kgl. Huld u. Wohlwollen (gnädigen unsern Gruß)! Liebe Getreue, Wir haben den edlen Albert Reczajoski, dem Kastellan von Warschau, unserm dörptschen Kapitän u. Lwow ~~[illegible]~~, mit ungeteilter Gewalt u. vollständiger Jurisdiktion über alle Soldaten ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ volle u. ~~[illegible]~~ in unserer Stadt und auf dem Schlosse und alle übrigen, welche in der dörptschen Burg ~~[illegible]~~ dem Verwalter

des Kapitanats in Marienburg verliehen und das Recht und die Stadt Dorpat seiner Leitung, Waffenstand, Aufsicht und Rechtsprechung unterstellt und ihn mit ~~unumschränkter~~ Gewalt bekleidet, wie er bis jetzt gehabt hat, gegeben. Derselbe ~~[illegible]~~ werde [illegible] verlegen [illegible] ~~[illegible]~~ Albert Reczajoski [illegible] Kapitän [illegible] seine [illegible] Wollet ~~[illegible]~~ also [illegible] 1582 am 2. August, im 7. Jahre unserer Regierung. Die Copie [illegible] mit dem Königl. Siegel [illegible]

Überfahrt [illegible] Kopie 3. ~~[illegible]~~

aa. 36. Copia Cautionis Alberti Reczadski, Castellani

Warschauer – aber i. d. Übersetzung aus d. Lateinischen.

Castellan zu Warschau u. Hauptmann auf Dörpt } Alb. Recz.: Dieweilen einem Ganzen Erbaren Rade und der gemeinen zu Dörpt etwas wichtiger von Tobia Fünten (?) vorgebracht und dieser Tag beyden Parten zu Schloß zu compariren angesagt, der ganze Rath aber zu Dörpt mitt allen Bürgern über den gebrauch ihre privilegia, auch wegen etlicher gewissenen ursachen an mir geschrieben bewogen, zu compariren zweifelt, verheiße ich ihnen warhafftig und gelobe offenbahr mitt dieser caution bei christlichem und gegebenem glauben, daß ich wieder ihre privilegien und freyheiten von Königl. Maj. gegeben, mitt dieser Citation nicht handlen, ihnen auch nichts benehmen, viel weniger sie verletzen oder ergeren, es sey mitt verwahrung oder sonst einiger unrechten ~~[illegible]~~ weise mitt dieser action benehmen, verletzen oder ergern wolle. Sondern all miteinander, sowohl aus der Stadt alhier, auch die jenigen, die etwan mitt einem brive bey mir bezeichnet seyn worden, zur rechtmessigen vertedigung, sollen vom Schloss frey in

ihre behausung gelassen werde.

Actum 9. Aprilis Ao Christi 1586

[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] zu Stadt

~~[illegible]~~ Copi Regest zu 3

aa. 3.-6. [illegible] [illegible] Albert [illegible] daß er, da [illegible] vom 9. April 1586 [illegible] Rat und Gemeinden Dorpats [illegible] über Tobias Lüdtke [illegible] [illegible] [illegible] Comparireu [illegible], " ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Magdalen Radziwills an den Dorpater Rat

4.

aa. 2.-6. [illegible] Capt. v. [illegible] [illegible] / [illegible] dem Dorpater Rate von dem Wilhelm [illegible] in dem [illegible] [illegible] [illegible] Kramerwerk [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

1583, Sept 3. Radziwill an den Rat.

5.

A. 2. Eingeheftetes Blatt zu Nr. 65 u. 66

Petitio 1. Quoniam ab initio fundationis huius Civitatis portarum claves in custodia Magistratus fuere potestate, quae a S^a R^a M^te laudatissimae memoriae in Civitatis recuperatione consulatu deficiente propter civium raritatem et paucitatem Capitaneo arcis traditae sunt, nunc vero ete

Joannes Piotrowicz et Elias Pilgrimowicius S. R. M^tis Livo- niam ablegati Commissarii, Derpati 1588 Juli 18

6.

aa. 2. g.: Georg Radziwil, Riga 1583 Mai 26.

benachrichtigt den Dörptischen [illegible] [illegible], daß die Nuntii Civitatis Dorpat [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

aa. 2. w. ... 1583 Nov. 14; Stanislaw [illegible] Capt. v. Marienburg [illegible] [illegible]: [illegible] dem Dörptschen Rat auf seine Bitte, ~~[illegible]~~ [illegible] Johann [illegible] für seinen ~~[illegible]~~ [illegible] Vormundschaft [illegible]. [illegible] das gnädige Wohlwollen ~~[illegible]~~ für den Rat [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] die Stadt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in ihren alten Zustand zurückzuführen, wie die verehrten Herren des Rates aus der Freiheiten, [illegible] sie vom Kge begnadet worden aufs deutlichste erkennen können. Wenn ~~[illegible]~~ ihre Freiheiten daher nicht völlig gewahrt würden, so ~~[illegible]~~ sei allein der Umstand daran schuld, daß [illegible] dann nicht [illegible] worden wäre; sie würden es selber selbst bald erfahren, daß Ihre Majestät ihre Bemerkungen / „carpo" nicht wünscht..

Das ~~Jahr fehlt~~ aa. 3. d. Tekorlin [illegible].

a. a. 6. Grodno 1586 Nov. 8. Kg. Stephan (Ordination) bestätigt dem Michael Schrete den Besitz [illegible] [illegible] von Otto Schenck [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Antonius Miranista gekauft hat

Rez. 1582 April 9. Copie — II. E. 6.

Johann Bühring — [illegible] Troden, [illegible]
[illegible] Rog, [illegible] Eckernauge [illegible]
[illegible] Johannis [illegible]
[illegible]

2. Rez. 1582 April 12 [illegible] Eilhart [illegible]
[illegible]

[illegible]

---

a. 4. Grodno Ao. 1584 Januar 22. Kg. St. [illegible]
[illegible] Alb. Radziwill Castellan [illegible] Capitan v. Dob[illegible]
[illegible] sphaeram fiduciariam [illegible] Reg. [illegible]
[illegible]
[illegible] aequalitatem et facilitatem [illegible]
[illegible]

Der [illegible]
[illegible]

Intellectimus etiam fidelitatem tuam militibus permittere ut magnam copiam equorum in civitate per hospitia disponant. Porro quidam militis singuli binos sosonum et desultorium nimirum equos pener se alere in civitate, sed magna curilium et ceterorum viliorum equorum civitatem onerari factores in eam induci domiciliaque corrumpi, quemadmodum et antea specialibus literis id interdiximus, omnino etiam nunc volumus. / Wir gedenken auch [illegible] wir Ew. Getreuen die Fischerei [illegible] an der Stelle Biscupi plotk nur für den eigenen Tisch, aber nicht zu Verkaufszwecken bewilligt haben. Nun erfahren wir aber, daß Ew. Getreuen nicht nur die Bürger und andere Anwohner des Flusses, denen dies frei steht, sondern auch uns selbst und unseren Ökonom von der Fischerei ausschliessen. Wir ermahnen Ew. Getreuen [illegible] nicht zu [illegible] und der andere [illegible] die Abteilung ihrer [illegible] zu gestatten. Die Zinse und [illegible] Plätze in der Stadt sollen nicht von Ew. Getreuen, sondern von unseren Ökonom [illegible] Magistrat der Stadt [illegible] aufgestellt werden. Derwegen mögen Ew. Getreuen [illegible] nach unseren [illegible] nicht anders verfahren, [illegible] Ihre [illegible] und unserer Wohlwollens

d. D. [illegible] enthält [illegible], und [illegible] dass die [illegible] Dicwart [illegible] d. E.-R. [illegible] [illegible] und bestätiget u. s. w. [illegible] [illegible] mit [illegible] [illegible] Jahr [illegible] 1582 [illegible], dann als [illegible] Dorpat [illegible] [die [illegible] [illegible] (1582) [illegible] der Stadt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] --- [illegible], so [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible] [illegible] [illegible] 1582, [illegible].

seiner Wanderung durch die Urkunden u. Kollektaneen d. D. Raths-archivs gemachte Zusammenstellung des Güterbesitzes der Stadt in der polnischen Zeit bietet gar keinen so weitgehenden Einblick in das Leben der alten Stadt Dorpat, wie wir ihn jüngst aus der [illegible] ihrer untergegangenen Kirchen empfangen haben, denn [illegible] gern Glauben von den vor unseren Augen wiedererstandenen Ruinen nicht mehr über Land zu [illegible], aber dafür [illegible] aus den ehemaligen Stadtgebieten noch heute dieselbe [illegible] anzeigen, wie vor alten Zeiten, [illegible] noch heute auf denselben Stellen die [illegible] und [illegible] die Wälder und [illegible] dieselben Bäche, auf welche die Bürger des alten Dorpat schauten. . . . . .

Nach der Übergabe der Stadt an die Polen am 23. Febr. 1582 ging [illegible] die Grundstücke ihrer Einwohner [illegible] verloren, [illegible] d. [illegible] Rathshof [illegible] einer Domänen [illegible], die später dem Namen Oeconomie Dorpatensis bekannt, die Stadt als [illegible] [illegible]. Steph. Bath. [illegible] aber mit dieser [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] über den [illegible] zu [illegible] [illegible]. In [illegible] Privilegien, womit die Stadt von ihm beschenkt ward, heißt es:

„Eingedenk der großen [illegible], mit der Übergabe der Stadt vermittelst des Moskowiters am 23. II 1582 an den König u. Oberfeldherrn Joh. Zamoiski – erwiesenen Gottesgnade, fühlen wir uns durch das [illegible] in die [illegible] alte Stadt, die [illegible] [illegible] gewesen ist, dazu bewogen, [illegible] an [illegible], ihren früheren glanzvollen Zustand und zur Pflege der [illegible] die zugleich mit ihren Einwohnern darin [illegible] war, zu [illegible], und haben es daher für gut befunden, um [illegible] der großen [illegible] zu [illegible], unsere Einwohner Dorpats zu [illegible] u. [illegible] u. dieselbe mit [illegible] und Fürsorge zu beschenken u. dieser Stadt [illegible] auch [illegible]

Fundament zu stellen."

[Ich beginne mit dem [illegible] Kgl. Privileg, das Dorpat am 7. Dec. 1582 zu Warschau erteilt worden ist. Aus der Einleitung zu den einzelnen Privilegien zu [illegible] seien folgende Sätze (siehe oben!) hervorgehoben: — —.

Man ersieht daraus, daß solche wichtigen Dokumente auch [illegible] einer gewissen [illegible] entbehren, aber dieser wird [illegible] auf allen Zeiten [illegible] mit den 4 Kgl. [illegible] hier einge-troffen waren und die zweifellos nicht ausgebliebenen [illegible] noch überlebende alte Bürger Dorpats nicht über die that-sächlich [illegible] haben, daß [illegible] das [illegible] vom Kg. [illegible] oder doch auf die lange Bank geschoben würden.

[illegible] bestätigte der Kg. zu [illegible] nur das, was innerhalb der Stadt-Mark und in den [illegible] belegen war, ohne auch nur mit einem [illegible] der ehemaligen [illegible] Dorpats zu gedenken. Ganz [illegible] sich auf, denn sie [illegible] die [illegible] auf das Landstück Wagahn.

Ausführungen zu: Doppelt: alter u. neuer Rat und neue Stadtgemeinde.

Kulturelles. cf. Collectanea seit 1905 S. 151

Ratsherren. Am 17. März 1584 führt Matthes Kempff vor d. Niedergr. (Klage über Caspar Hermann, daß er sich ~~... [illegible] in Branntwein vollgesoffen~~ bezechtrunken und ihn auf seiner Wohnung habe verklagen wollen. } }